

Die Zulassung bankinterner Rating- systeme für die Berechnung der bankenaufsichtlichen Eigenkapital- anforderungen in Deutschland

Ab dem 1. Januar 2007 soll die neue Baseler Eigenmittelvereinbarung in Deutschland gelten. Dann können Institute oder Institutsgruppen über den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) ihre internen Kreditrisikomess- und -steuerungsverfahren für die Berechnung ihrer regulatorischen Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken verwenden. Ab 2007 steht hierfür der Basis IRB-Ansatz zur Verfügung, mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz können die Institute ab 2008 beginnen. Voraussetzung für die Nutzung dieser Verfahren ist eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auf Antrag und nach erfolgreicher Prüfung durch die deutsche Bankenaufsicht erteilt wird. Kreditinstitute, die IRBA-Verfahren für regulatorische Zwecke nutzen möchten, können bereits jetzt einen Zulassungsantrag hierfür einreichen. Der vorliegende Artikel beschreibt, in welchem Umfang die neuen aufsichtlichen Regeln voraussichtlich genutzt werden, wie der Vorbereitungsstand von Aufsicht und Finanzindustrie auf die neuen Regelungen ist und erläutert schließlich den Prozess der Zulassung von Instituten zum IRBA.

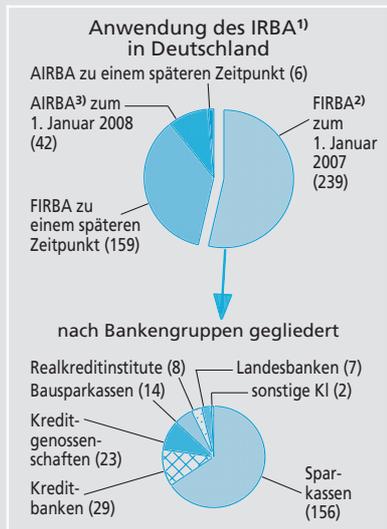
Vorbereitung der Industrie

Umfrage zur Nutzung des IRBA

Mit den Verhandlungen über die Weiterentwicklung der gegenwärtig gültigen Eigenkapitalvereinbarung (Basel I) sollte ein risikosensitiveres Rahmenwerk zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen entwickelt werden. Um eine breite Nutzung der neuen Regeln durch die Banken zu gewährleisten, mussten

Umfrage zur Umsetzung der Baseler Eigenmittel-Empfehlung

Anzahl der Institute



1 IRBA: Auf internen Ratings basierender Ansatz. — 2 FIRBA: Basis-IRBA. — 3 AIRBA: Fortgeschrittener IRBA.

Deutsche Bundesbank

die bankinternen und die aufsichtlichen Methoden einander angenähert werden. Dieses Anliegen führte unter anderem zur Entwicklung des IRBA, der ein Kernbestandteil der Methoden für die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen sein wird. Die aktuelle Situation in Deutschland zeigt, dass die Entwicklung des IRBA eine richtige Entscheidung war, denn er wird voraussichtlich von einer Vielzahl deutscher Banken verwendet werden. Die damit einhergehende Verbesserung des Risikomanagements ist auch mit Blick auf die Stabilität des Bankensystems positiv zu beurteilen.

Im Sommer 2004 baten BaFin und Bundesbank die deutschen Kreditinstitute um Auskunft zu ihren Planungen hinsichtlich der angestrebten Verfahren zur Bemessung der

bankenaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko nach Umsetzung von Basel II. Ziel dieser Umfrage war es, Klarheit über den Umfang der in den nächsten Jahren durchzuführenden Zulassungsprüfungen für die auf internen Ratings basierenden Ansätze zu gewinnen, um die erforderlichen Ressourcen der Aufsicht zu planen und vorzubereiten sowie die verschiedenen bankgeschäftlichen Prüfungen koordinieren zu können.

Die Rücklaufquote dieser Umfrage lag bei etwa 40%. Dies ist auf derzeit noch bestehende Unsicherheiten vieler Institute bei der Umsetzung und geplanten Nutzung der neuen Baseler Regelungen zurückzuführen. Über 40% der teilnehmenden Banken und Sparkassen planen, innerhalb der nächsten fünf Jahre einen aufsichtlich zugelassenen, auf internen Ratings basierenden Messansatz zu verwenden. Rund 50 Institute gaben an, künftig den fortgeschrittenen IRBA anwenden zu wollen. Erstmals werden die Institute zum 1. Januar 2007 von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die regulatorische Eigenkapitalanforderung für das Kreditrisiko mittels interner Verfahren, und zwar mit dem Basis-IRBA, berechnen zu können. Immerhin 24% der teilnehmenden Institute beabsichtigen, bereits ab diesem Zeitpunkt einen solchen internen Ratingansatz zu verwenden. Für BaFin und Bundesbank ergibt sich damit die Notwendigkeit, bis zu diesem Zeitpunkt circa 240 Eignungsprüfungen durchzuführen, die sich bei den meisten Instituten auf mindestens drei Ratingmodule erstrecken. Die Umfrageergebnisse zur Nutzung des IRBA in den verschiedenen Institutsgruppen sind im

Schaubild auf Seite 2 dargestellt. Ein Großteil der Banken plant, bereits im Jahr 2009 alle Portfolios bis auf solche, die dauerhaft freigestellt werden sollen, in den IRBA einzubeziehen. Die Planungen der Institute hinsichtlich der Antragstellung konzentrieren sich daher auf die Periode ab dem zweiten Halbjahr 2005 bis zum ersten Quartal 2007.

Erste Einschätzung der Konzepte von internen Ratingverfahren

Erste Einschätzungen

Die erwähnte Umfrage spiegelt die Planungen der Institute wider. Zusätzlich haben sich Bundesbank und BaFin mit den so bezeichneten „Ersten Einschätzungen“ auch einen recht umfassenden Überblick über den Vorbereitungsstand der Institute verschaffen können. Im August 2003 hat die Aufsicht interessierten Instituten und Verbänden, die über Datenpoolingprojekte Ratingsysteme entwickeln, angeboten, die methodischen Konzepte der entwickelten internen Ratingverfahren einer Ersten Einschätzung zu unterziehen. Das Angebot bezog sich auf die dokumentierte Struktur des Ratingsystems, seine Datenbasis und die Parameterschätzungen. Dieses Angebot sollte dazu dienen, Anfragen zur Eignung konkreter interner Ratingverfahren systematisch zu beantworten, eine Gleichbehandlung aller Banken sicherzustellen und darüber hinaus den teilnehmenden Banken und Verbänden eine gewisse Planungssicherheit bei der weiteren Implementierung ihrer Systeme zu geben.

Beteiligung und Ablauf

An den Ersten Einschätzungen haben sich mehr als 20 Institute und Verbände mit gut 80 Ratingkonzepten beteiligt. Es wurden

Ratingsysteme zu sämtlichen Forderungsklassen eingereicht. Insbesondere die Teilnahme der großen Verbands- und Poolprojekte innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft sorgte für repräsentative Erkenntnisse über die angestrebte Anwendung des IRBA in Deutschland. Die Aktion wird zur Jahresmitte 2005 abgeschlossen sein.

Die Ersten Einschätzungen wurden in der Regel durch Teams von vier Mitarbeitern aus den Hauptverwaltungen und der Zentrale der Deutschen Bundesbank sowie der BaFin durchgeführt. Nach Möglichkeit wurden sachlich zusammenhängende Ratingsysteme eines Instituts oder Verbandes (z. B. die Ratings für Unternehmen, Staaten und Banken) vom selben Team bearbeitet.

Die Ersten Einschätzungen sind ein wichtiger Schritt in der Vorbereitung auf den IRBA. Einerseits eröffnet die Beurteilung der Bankenaufsicht den beteiligten Instituten und Verbänden die Möglichkeit, erkannte Mängel vor Beginn der Zulassungsprüfung mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu beheben. Ferner konnten die Institute Sicherheit über die Interpretation bestimmter Regeln gewinnen. Andererseits ermöglichen sie der Bankenaufsicht einen fundierten, systematischen Überblick über die internen Ratingverfahren der deutschen Banken und legen frühzeitig den Bedarf nach einer einheitlichen Auslegung einzelner Anforderungen des Baseler Konsultationspapiers offen. Mittels der Ergebnisse der Ersten Einschätzungen konnten wichtige Grundsatzfragen innerhalb der Bankenaufsicht sowie in den eingerichteten Diskussionsforen mit der Kreditwirtschaft (z. B. Fachgre-

Erste Einschätzungen als wichtiges Element der Vorbereitung auf den IRBA

mium IRBA) geklärt werden. Außerdem haben sich einige der bei den Ersten Einschätzungen eingesetzten Abläufe und Instrumente (z. B. Konkordanzlisten, s. Übersicht auf S. 11) bewährt, so dass sie auch für die IRBA-Zulassungsprüfungen übernommen werden.

Ergebnis

Insgesamt haben die Ersten Einschätzungen gezeigt, dass fast alle beteiligten Institute konzeptionell gut auf den IRBA vorbereitet sind. Zwar mussten für viele Ratingsysteme unter anderem eine ungenügende Einbindung bankeigener Daten sowie eine unzureichende Dokumentation konstatiert werden. Die gefundenen Mängel waren aber nach aufsichtlicher Beurteilung in keinem Fall so schwerwiegend, dass sie nicht mit vertretbarem Aufwand bis zum geplanten Antragszeitraum durch die Institute behoben werden könnten. Wenn die betreffenden Banken ihre Konzepte rechtzeitig umsetzen, kann schon zu Beginn von einer breiten Nutzung des IRBA in Deutschland ausgegangen werden.

Vorbereitung der Aufsicht

Nationale Umsetzung des IRBA

*Arbeitskreis
Basel II*

Zur Vorbereitung der nationalen Umsetzung der Baseler Rahmenvereinbarung und der Vorschläge der EU-Kommission zur Übernahme der Baseler Regelungen auf europäischer Ebene hat die deutsche Bankenaufsicht im September 2003 den „Arbeitskreis Basel II“ ins Leben gerufen, der gemeinsam von BaFin und Bundesbank geleitet wird. Der Arbeitskreis ist ein Forum, in dem sich im Vorfeld der rechtlichen Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen in Deutschland Vertreter von Aufsicht und Industrie über Aspekte der nationalen Umsetzung austauschen. Dementsprechend diskutieren im Arbeitskreis Vertreter von BaFin und Bundesbank mit Verbands- und Institutsvertretern über Fragen der Implementierung der neuen Eigenkapitalvereinbarung, die Ausübung von Wahlrechten sowie Auslegungsfragen zu einzelnen Regelungsbereichen, die sich in den Implementierungsprojekten der Institute ergeben. Damit werden die Anliegen der Institute durch die Aufsicht frühzeitig aufgenommen und der Umsetzungsprozess insgesamt effizienter gestaltet.

An den Arbeitskreis berichten sechs Fachgremien, die wiederum aus Vertretern von BaFin, Bundesbank, Banken und Verbandsvertretern bestehen. In diesen Gremien setzen sich Experten auf fachlicher Ebene mit spezifischen Aspekten der neuen Eigenkapitalregelungen auseinander und bereiten die Entscheidungen des Arbeitskreises mit Empfehlungen vor. Die Struktur des Arbeitskreises Basel II sowie die Aufgaben seiner Fachgremien sind im Schaubild auf Seite 5 dargestellt.

Fachgremien

Interpretations- und Auslegungsthemen, die in den Fachgremien diskutiert werden, betreffen zum Beispiel die Ausgestaltung der partiellen Anwendung von Ratingsystemen und fortgeschrittenen Messansätzen für operationelle Risiken, die Ausfalldefinition für den IRBA, die Anerkennung weiterer Sicherheitenarten im nationalen Kontext, Kriterien für das Vorliegen eines materiellen Risikotransfers im Rahmen der Verbriefungsregeln oder die technischen Arten der Offenlegung risikorelevanter Informationen. Die Diskussionen

Vorbereitung der nationalen Umsetzung von Basel II



1 Auf internen Ratings basierender Ansatz. — 2 Asset Backed Securities. — 3 Operationelle Risiken. — 4 Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

Deutsche Bundesbank

erreichen teilweise einen hohen Detaillierungsgrad, der jedoch aus Gründen der Planungssicherheit bei der Umsetzung von Basel II von der Industrie gewünscht wird. Um die gesamte deutsche Kreditwirtschaft frühzeitig am aktuellen Stand der Diskussionen partizipieren zu lassen, werden die Protokolle und Ergebnisse des Arbeitskreises und der Fachgremien auf den Internetseiten von BaFin und Bundesbank¹⁾ veröffentlicht.

Frühe
Einbindung der
Industrie

Die deutsche Bankenaufsicht beschreitet mit der Implementierung des Arbeitskreises und seiner Fachgremien neue Wege. Erstmals wird die Industrie über eine repräsentative Auswahl von Verbands- und Institutsvertretern aktiv in die nationale Umsetzungsphase europäischer und internationaler Regelungen eingebunden. Bislang hat der Gesetzgeber

– in Zusammenarbeit mit der Bankenaufsicht – Regelungsentwürfe vorgelegt, die dann der Kreditwirtschaft zur Konsultation vorgelegt wurden. Nunmehr ist die Kreditwirtschaft schon in die Entstehung der entsprechenden Entwurfs- und Verordnungstexte eingebunden.

Der Arbeitskreis Basel II und die dazugehörigen Fachgremien sind jedoch keine Entscheidungsgremien; Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung der nationalen Regeln zur Umsetzung der Baseler und Brüsseler Regelungen treffen weiterhin der Gesetz- und Verordnungsgeber. Die Vertreter der Kreditinstitute haben aber die Möglichkeit, ihre praktischen Erfahrungen in der bankinternen

Keine
Entscheidungs-
gremien

1 http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_nationaleumsetzung.php

Risikosteuerung zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzubringen. Die Bankenaufsicht wiederum profitiert von diesen Erfahrungen, um die BaselII-Regelungen praxisgerecht umzusetzen. Themen, bei denen in den Diskussionen zwischen Institutsvertretern und Bankenaufsicht ein Konsens gefunden wurde, werden auch in diesem Sinne in den nationalen Regelungen umgesetzt. Dieser Ansatz gewährleistet eine praxisnahe und moderne Regulierung.

*Solvabilitäts-
verordnung*

Die rechtliche Grundlage für die Verwendung des IRBA wird national mit der Umsetzung der revidierten Eigenkapitalvorschriften des Baseler Akkords beziehungsweise der entsprechenden EU-Richtlinien in einem KWG-Änderungsgesetz sowie einer neu zu erlassenden Solvabilitätsverordnung geschaffen, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen werden wird. Ende Mai dieses Jahres wurden erste Diskussionsentwürfe zu dem KWG-Änderungsgesetz (unter dem vorläufigen Arbeitstitel „CRD-Umsetzungsgesetz“ – Gesetz zur Umsetzung der Capital Requirement Directive) sowie zu einer entsprechenden Solvabilitätsverordnung an die Spitzenverbände der Institute zur Stellungnahme versandt.

Diese Solvabilitätsverordnung regelt neben anderem die Mindestanforderungen für die aufsichtliche Nutzung eines IRB-Ansatzes, die Zulassung zum IRBA durch die Bankenaufsicht sowie die Berechnung der Bonitätsgewichte und die technischen Details zur Quantifizierung der Risiken. Sie wird den derzeitigen Grundsatz I ersetzen und soll zum 1. Ja-

nuar 2007 in Kraft treten. Wie bereits erwähnt, ist ab diesem Zeitpunkt die Verwendung eines IRB-Ansatzes für aufsichtliche Zwecke möglich.

Der Prozess der Zulassung zum IRBA

Vorbereitung der künftigen IRBA-Zulassungsprüfungen

Die Durchführung von IRBA-Zulassungsprüfungen ist Kernbestandteil der Umsetzung der Baseler und Brüsseler Regelungen in Deutschland. Sie ist eine große Herausforderung für die Bankenaufsicht. Bereits im März 2003 wurde die Vorbereitung der IRBA-Zulassungsprüfungen der von BaFin und Bundesbank neu gegründeten Arbeitsgruppe „IRBA“ übertragen.

*Vorbereitung
durch die
Arbeitsgruppe
„IRBA“*

Aufbauend auf den derzeit gegebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Erfahrungen der Ersten Einschätzungen hat die Arbeitsgruppe „IRBA“ sowohl den aufsichtsinternen Ablauf der IRBA-Zulassung als auch ein Antragspaket für an einer Zulassung interessierte Institute entwickelt. Dieses IRBA-Antragspaket²⁾ wurde am 22. Dezember 2004 veröffentlicht und enthält neben Vorlagen für die zur Antragstellung einzureichenden Unterlagen auch ein Merkblatt, welches den Ablauf der IRBA-Zulassungsprüfungen be-

²⁾ Das IRBA-Antragspaket ist auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) und der BaFin (www.bafin.de) erhältlich. Entsprechend dem Fortgang der europäischen und nationalen Rechtsetzung werden die darin enthaltenen Unterlagen fortlaufend aktualisiert.

schreibt und Erläuterungen zu sämtlichen Unterlagen gibt.

Damit sind seit Ende 2004 auf Seiten der BaFin und der Bundesbank alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen, Anträge auf Zulassung zum IRBA von interessierten Instituten und Gruppen entgegenzunehmen und mit dem Zulassungsprozess zu beginnen. Bei frühzeitiger Antragstellung können die notwendigen Prüfungshandlungen so rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen werden, dass die Institute zu dem von ihnen beabsichtigten Termin für die als geeignet erachteten Ratingsysteme eine Zulassung für den IRBA erhalten können.

Ablauf von IRBA-Zulassungsprüfungen

Institute und Institutsgruppen benötigen eine Zulassung der BaFin, wenn sie den IRBA verwenden wollen. Die Zulassung kann erst dann erteilt werden, wenn sich die Bankenaufsicht im Zuge der IRBA-Zulassungsprüfung davon überzeugt hat, dass alle Anforderungen an die Verwendung des IRBA erfüllt sind.

Gegenstand der Zulassungsprüfungen

Die Kreditinstitute haben die Möglichkeit, den IRBA zeitlich gestreckt einzuführen (siehe Erläuterungen auf S. 9). Sie können für die vollständige Umsetzung des IRBA einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in Anspruch nehmen. Die Bankenaufsicht erwartet, dass von dieser Möglichkeit reger Gebrauch gemacht wird und die Ratingsysteme sukzessive zur Prüfung eingereicht werden. Die IRBA-Zulassungsprüfung begleitet deshalb die vollständige

Implementierung des IRBA in den Instituten und umfasst den gesamten Zulassungsprozess. Eine Zulassungsprüfung besteht im Wesentlichen aus der Überprüfung des Umsetzungsplans, seiner Überwachung während der gesamten Umsetzungsperiode, der Einhaltung der Anforderungen an die übergangsweise und dauerhafte Freistellung vom IRBA und den Eignungsprüfungen aller Ratingsysteme vor ihrer Verwendung für die Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen.

Ein Institut wird zum IRBA zugelassen, wenn es die Nutzungsvoraussetzungen für den IRBA gemäß den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung erfüllt und insbesondere die Eintrittsschwelle von 50 % der Aktiva mit Ratingsystemen erreicht hat, deren Eignung für die Ermittlung der aufsichtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderungen bankenaufsichtlich geprüft und bestätigt wurde. Im weiteren Verlauf des Zulassungsprozesses werden sich Eignungsprüfungen für solche Ratingsysteme anschließen, die – wie durch den instituts-eigenen Umsetzungsplan vorgesehen – im Rahmen der übergangsweisen Freistellung erst später für den IRBA verwendet werden sollen. Die IRBA-Zulassungsprüfung umfasst damit den Gesamtprozess von der Antragstellung bis zu jenem Bescheid, nach dessen Erlass nur noch unbedeutende Geschäftsbereiche gemäß genehmigtem Umsetzungsplan dauerhaft vom IRBA ausgenommen bleiben.

Zu einem Ratingsystem gehören alle Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren und Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme, die die

IRBA-Eignungsprüfungen

Zulassungsprozess

Einschätzung von Adressrisiken, die Zuordnung von IRBA-Positionen zu Ratingstufen oder Risikopools und die Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für eine bestimmte IRBA-Position unterstützen. Wie die IRBA-Anforderungen tatsächlich eingehalten werden, wird im Zulassungsprozess durch Eignungsprüfungen überprüft. Da ein erheblicher Teil der IRBA-Anforderungen die institutsinternen Prozesse betrifft, deren Einhaltung nur im jeweiligen Institut selbst festgestellt werden kann, müssen die Eignungsprüfungen auch in den Instituten stattfinden.

Gegenstand der Eignungsprüfungen sind neben den qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen an IRBA-Systeme auch die Einhaltung des Umsetzungsplans. Insbesondere wird geprüft, ob die Portfolios vollständig durch Ratingsysteme erfasst werden, wie hoch der Abdeckungsgrad der Geschäftsbereiche mit IRBA-Systemen ist, ob die Ermittlung der Mindest-Eigenkapitalanforderung den Anforderungen entspricht und wie die IRBA-Systeme in die maßgeblichen Prozesse (z.B. Kreditrisikosteuerung, Konditionengestaltung, interne Berichterstattung) des Instituts eingebunden sind. Außerdem sollen IRBA-Eignungsprüfungen feststellen, ob die Vorbereitung zur Einhaltung der Offenlegungsanforderungen zum IRBA und die Vorbereitung von Stresstests und Validierung ausreichend Gewähr für eine vollständige künftige Erfüllung dieser Anforderungen bieten.

Um allen interessierten Instituten die Erlaubnis zur Ermittlung der aufsichtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderungen mit Hilfe des IRBA

rechtzeitig erteilen zu können, ist vor dem Hintergrund begrenzter Prüfungskapazitäten von BaFin und Bundesbank eine enge Abstimmung dieser Institute mit der Bankenaufsicht nötig. Die Institute werden daher gebeten, ihre Anträge so früh wie möglich zu stellen. In der Regel werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft.

Ablauf von IRBA-Zulassungsprüfungen

Die Zulassung zum IRBA erfordert zwingend einen schriftlichen Antrag bei der BaFin. Ein solcher Antrag kann für die erstmalige Zulassung zum IRBA, die Erweiterung einer bereits erteilten Zulassung zum IRBA auf die institutsinterne Schätzung weiterer Risikokomponenten (Verlustquote bei Ausfall (LGD), Konversionsfaktor) oder die Erweiterung einer bereits erteilten Zulassung auf zusätzliche Geschäftsfelder, neue Produkte oder neue Märkte (sofern dafür ein zusätzliches, noch nicht zugelassenes Ratingsystem erforderlich ist) gestellt werden.

Wenn Institutsgruppen einen Antrag auf Zulassung zum IRBA auf Gruppenebene stellen, ist in diesem Antrag anzugeben, welche gruppenangehörigen Institute in die Ermittlung der Mindest-Eigenkapitalanforderung nach IRBA einbezogen werden sollen. Weiterhin ist für jedes gruppenangehörige Institut, das eine Zulassung zum IRBA für die Berechnung auf Einzelinstitutsebene anstrebt, ein separater Antrag zu stellen. Falls übergeordnete oder nachgeordnete Institute im Ausland ansässig sind, wird die Bankenaufsicht eine Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden

*Enge
Abstimmung
zwischen den
Instituten und
der Bankenaufsicht*

*Schriftlicher
Antrag*

Eintrittsschwelle und zeitliche Umsetzung des IRBA in den Instituten

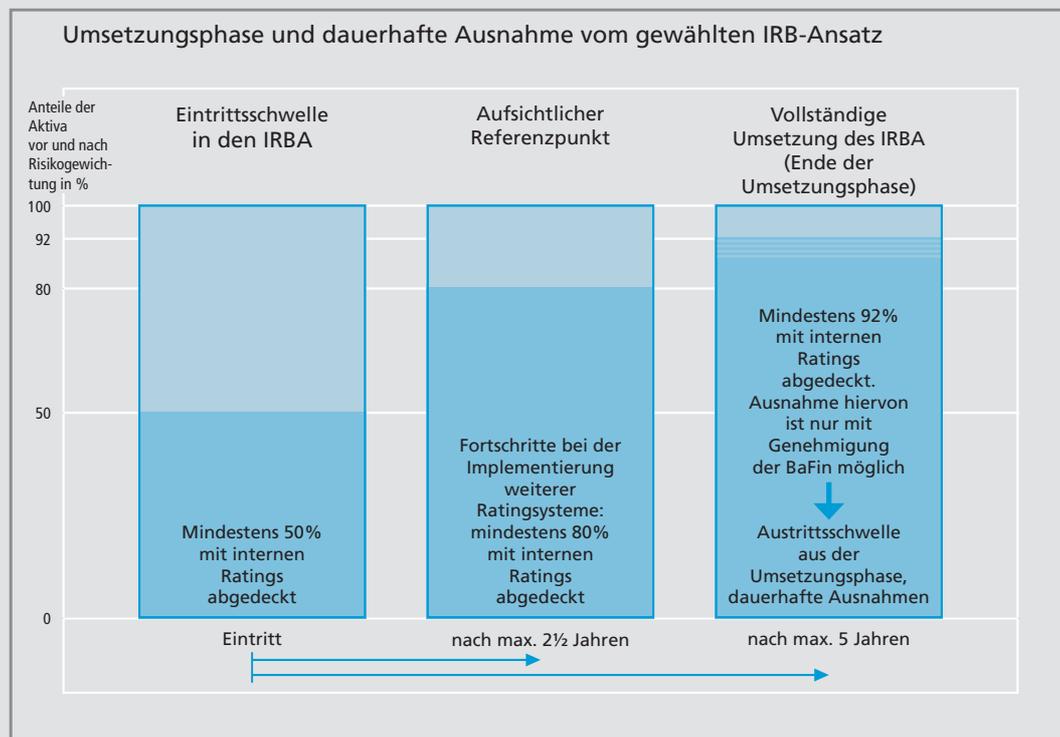
Grundsätzlich soll der IRBA für alle Portfolios eines Institutes angewandt werden. Dennoch sind hier Erleichterungen vorgesehen, die ermöglichen, bestimmte Risikoaktiva übergangsweise oder dauerhaft von der Behandlung im IRBA auszunehmen.

Die Regeln für die Umsetzungsphase und dauerhafte Ausnahme („temporary and permanent Partial Use“) vom gewählten IRB-Ansatz in Deutschland sehen vor, dass bei Eintritt in den IRBA mindestens 50% aller Aktiva sowohl vor als auch nach Risikogewichtung mit Ratingsystemen abgedeckt sein müssen. Dieser Wert stellt die so genannte Eintrittsschwelle in den IRBA dar. Nach spätestens 2½ Jahren muss sich das mit dem IRBA abgedeckte Volumen auf 80% erhöht haben und spätestens fünf Jahre nach Erstzulassung endet die Umsetzungsphase („temporary Partial Use“) und es müssen die Anforderungen an die Austrittsschwelle („permanent Partial Use“) erfüllt werden. Dann muss der IRBA mindestens 92% des gesamten

Bankportfolios abdecken. Ausnahmen hiervon sind nur nach Genehmigung durch die BaFin möglich.

Nicht von den Grenzen für die Umsetzungsphase erfasst werden Aktiva, für die gemäß den EU-Regelungen eine Verwendung des IRBA nicht erforderlich ist („permanent Partial Use“ unabhängig von der Materialität des Portfolios). Diese dauerhaften Ausnahmen sind im Einzelnen:

- Kredite an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder Kommunen (gemäß Artikel 89, Tz. 1, lit. (d) des EU-Richtlinienentwurfs)
- Kredite an Institute und ausländische Staaten (gemäß Artikel 89, Tz. 1, lit. (a) und (b) des EU-Richtlinienentwurfs),
- Aktien und Beteiligungen des Anlagebuchs
- Verbriefungspositionen, die nach dem Rating-basierten Ansatz behandelt werden,
- Risikoaktiva auslaufender Geschäftsbereiche und
- Risikoaktiva des ausnahmefähigen Bestands-geschäftes.



der für das Institut relevanten Staaten herbeiführen.

*International
tätige Institute*

Diese grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den relevanten Aufsichtsbehörden ist notwendig, um den international tätigen Bankengruppen, die vielfach identische IRB-Systeme länderübergreifend einsetzen, eine effiziente Implementierung des IRBA zu ermöglichen. Da die Gastlandaufseher auf Einzelinstitutsebene für die IRBA-Zulassung bei den ausländischen Tochterinstituten zuständig sind und die deutsche Bankenaufsicht sich für die IRBA-Zulassung auf konsolidierter Ebene verantwortlich zeichnet, würde es ohne Abstimmung zwischen den Aufsichtsbehörden bei der Abnahme dieser Ratingsysteme unvermeidlich zu Mehrfacharbeit für alle Beteiligten kommen.

Eine enge grenzüberschreitende Abstimmung hinsichtlich des IRBA-Abnahmeprozesses hilft auch, die nationalen bankaufsichtlichen IRBA-Zulassungsanforderungen in den verschiedenen Ländern, in denen die internationalen Bankengruppen tätig sind, zu harmonisieren, um ein „level playing field“ zu gewährleisten.

*Antrags-
unterlagen*

Welche Unterlagen zu einem vollständigen Zulassungsantrag gehören, kann den Erläuterungen auf Seite 11 entnommen werden.

Ausgangspunkt der Zulassungsprüfung ist die Würdigung des eingereichten Umsetzungsplans. Dem schließen sich Eignungsprüfungen in den Instituten für die einzelnen Ratingsysteme an. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird in einem Prüfungsbericht festgehalten,

den die BaFin den Instituten zuleitet. Darüber hinaus können in einem Gespräch das Prüfungsergebnis erläutert und die nächsten Schritte des Umsetzungsplans sowie die anstehenden IRBA-Eignungsprüfungen abgestimmt werden. Die Zulassung zum IRBA erfolgt letztendlich durch einen Bescheid der BaFin. Erst mit Zustellung dieses Bescheides zur Erstzulassung kann das antragstellende Institut die internen Ratingsysteme, deren Eignung bestätigt wurde, für den IRBA zur Ermittlung der aufsichtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderung verwenden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

Sofern nur Teile des Gesamtportfolios erfasst sind, ist das Zulassungsverfahren zum IRBA mit dem ersten Bescheid noch nicht abgeschlossen. Die Bankenaufsicht überwacht die Einhaltung des Umsetzungsplans sowie die Erfüllung der gegebenenfalls mit dem Zulassungsbescheid verbundenen Auflagen. Die Ratingsysteme, die nach Erreichen der Eintrittsschwelle im Rahmen der Umsetzungsphase des IRBA angemeldet werden, können nach Prüfungsfortschritt durch Änderungsbescheide für den IRBA verwendet werden. Bei der Erteilung eines Bescheides mit Auflagen können Nachschauprüfungen angeordnet werden.

Die Ratingsysteme werden regelmäßig auf ihre fortlaufende Angemessenheit für das Kreditportfolio des Instituts überprüft. Das Schaubild auf Seite 12 stellt den Regelfall des gesamten Zulassungsprozesses graphisch dar.

Zwar hat die nationale rechtlich verbindliche Umsetzung der neuen Eigenkapitalregeln auf

Bestandteile eines Antrags auf IRBA-Zulassung

Zu einem vollständigen IRBA-Zulassungsantrag gehören neben dem eigentlichen Antrag der Umsetzungsplan, die Konkordanzlisten und die Dokumentation der Ratingsysteme. Der **Antrag auf Zulassung** zum IRBA ist zusammen mit den beizufügenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung schriftlich an die BaFin zu richten, die BaFin übernimmt die Weiterleitung der Unterlagen an die Bundesbank. Abgesehen von den Dokumentationen sind alle Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen.

Der **Umsetzungsplan** ist eine verbindliche Darstellung der bankinternen Implementierungszeitpunkte der Ratingsysteme, für die eine IRBA-Zulassung angestrebt wird. Er stellt somit die Planungen des Instituts dafür dar, wann mit welchen Ratingsystemen in den dafür vorgesehenen Geschäftseinheiten und Standorten eine Zulassung zum IRBA angestrebt wird. Für den Umsetzungsplan steht ein Formular zur Verfügung, an dem sich die Darstellung der Institute orientieren soll.

Die **Konkordanzlisten** sind bankaufsichtlich vorgegebene Tabellen, in denen die Institute kurz und prägnant darlegen, wie sie die einzelnen Anforderungen des IRBA erfüllen und dies durch Verweis auf Dokumentation und Ansprechpartner im jeweiligen Institut belegen. Als obligatorischer Bestandteil der zu jedem Ratingssystem einzureichenden Unterlagen müssen sie spätestens bei der Anmeldung von Ratingsystemen für die Eignungsprüfung eingereicht werden. Für die Banken sind die Konkordanzlisten eine Qualitätskontrolle des Ratingsystems vor der Prüfung, für das Prüfungsteam bieten sie die Möglichkeit, die Prüfung vorzubereiten und risikogerecht Prüfungsschwerpunkte

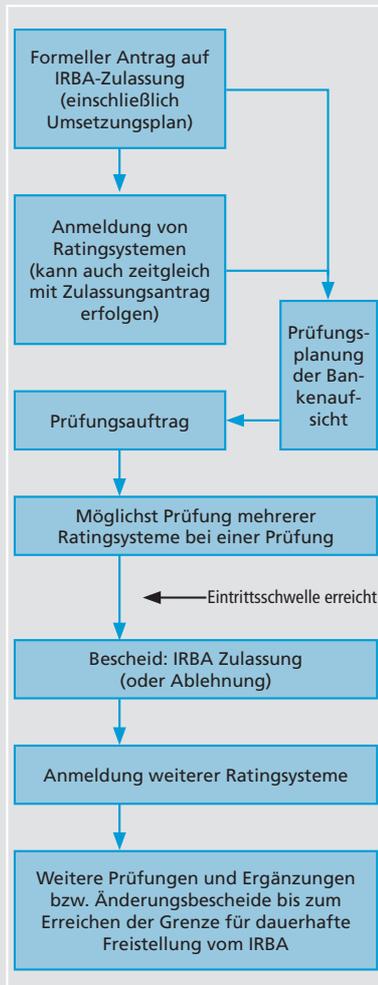
zu setzen. Sie dienen einer effizienten Prüfungsdurchführung und sind für jedes einzelne Ratingsystem vom antragstellenden Institut sorgfältig und vollständig auszufüllen. Hierfür wurden entsprechende Formulare mit Ausfüllhinweisen zur Verfügung gestellt. Jeder Konkordanzliste sollen die Institute zudem sämtliche darin angesprochene Dokumente nebst einem Anlagenverzeichnis sowie Organigrammen der bankinternen Aufbauorganisation beifügen.

Die **Dokumentationen** der Ratingsysteme müssen vollständig, gut strukturiert und aussagefähig sein. Sie sollen nachvollziehbar darstellen, auf welchen Prinzipien das Ratingsystem aufbaut, wie es konstruiert ist, welche Entscheidungen bei der Ratingentwicklung getroffen und wie diese Entscheidungen bei der Implementierung des Ratingsystems in der Bank umgesetzt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen können Dokumentationen von Ratingsystemen international tätiger Banken auch in englisch abgefasst sein.

Die Konkordanzlisten und alle begleitenden bankinternen Unterlagen sind in elektronisch lesbarer Form (z. B. auf CD-ROM) einzureichen.

Die Bankenaufsicht behält sich vor, die Einreichung zusätzlicher Unterlagen zu verlangen, falls die vorgelegten Unterlagen die Beurteilung der Eignung der Ratingsysteme nicht oder nur in Teilbereichen zulassen. Die BaFin kann den Antrag zurückweisen, wenn wegen fehlender oder unvollständiger Informationen eine Prüfung und Beurteilung des Zulassungsantrags nicht möglich ist.

Ablauf des IRBA-Zulassungsverfahrens*)



* Auf internen Ratings basierender Ansatz.

Deutsche Bundesbank

Grund fehlender verbindlicher EU-rechtlicher Vorgaben erst begonnen, dennoch bietet die Bankenaufsicht an, bereits vor In-Kraft-Treten der Solvabilitätsverordnung auf Antrag des Instituts entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Diese Prüfungen werden durch die BaFin gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG angeordnet.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der Prüfungskosten trägt das antragstellende Institut.

Anforderungen an die Institute im Zulassungsprozess

Für einen gültigen Antrag auf Zulassung zum IRBA ist der Umsetzungsplan zwingend erforderlich. Sofern er nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Zulassungsverfahrens bietet, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die geplante Dauer des Übergangs in den IRBA den aufsichtlich vorgegebenen Zeitrahmen für die Umsetzungsphase des IRBA überschreitet oder die Planungen nicht plausibel sind. Abweichungen vom eingereichten Umsetzungsplan sind der Bankenaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Umsetzungsplan

Aus dem Umsetzungsplan kann eine Planung der Zeitpunkte für die Eignungsprüfungen abgeleitet werden. Vor jeder Eignungsprüfung eines Ratingsystems ist das Ratingsystem durch die betreffende Bank anzumelden. Dabei legt das Institut dar, für welche Geschäftseinheit(en) und welche IRBA-Forderungskategorie es das eingereichte Ratingsystem institutsintern einsetzt. Zudem hat das Institut mit jeder Anmeldung eines Ratingsystems den Bezug zum Umsetzungsplan herzustellen und zu erläutern, wie der darin enthaltene Zeitplan eingehalten und welcher Abdeckungsgrad für das gesamte Portfolio mit dem angemeldeten Ratingsystem erreicht werden wird.

Eine IRBA-Eignungsprüfung ist nur dann sinnvoll, wenn sich das zu prüfende Ratingsystem

Voraussetzungen für IRBA-Eignungsprüfungen

bereits im täglichen Betrieb bewährt hat. Deshalb muss ein zur Prüfung angemeldetes Ratingsystem zum Zeitpunkt der Prüfung über einen angemessenen Zeitraum als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des Adressrisikos angewandt worden sein. Weiterhin soll sich das Institut davon überzeugt haben, dass sich das Ratingsystem als Instrument zur Kreditrisikomessung und -steuerung eignet.

Erklärte Absicht der Bankenaufsicht ist es, den mit der Zulassung von Instituten verbundenen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. Es trägt zur effizienten und damit möglichst kostengünstigen Bearbeitung des IRBA-Antrags bei, wenn Ratingsysteme nicht einzeln, sondern möglichst zusammenhängend „in größeren Paketen“ geprüft werden können. Mit Eignungsprüfungen der Ratingsysteme wird im Regelfall erstmals begonnen, wenn der durch Ratingsysteme abgedeckte Anteil des gesamten Portfolios nach Einschätzung des Instituts den Schwellenwert von 50 % aller Aktiva vor und nach Risikogewichtung erreicht.

Möglichkeit der Eignungsprüfung einzelner Dimensionen

Gerade in der Einführungsphase des IRBA bis zum Jahr 2007 wird es notwendig sein, die große Zahl an anstehenden Eignungsprüfungen zeitlich zu entzerren. Die meisten Institute haben auch für das Mengengeschäft Ratingsysteme entwickelt, die eine von der schuldnerspezifischen Komponente (für die Bestimmung der PD) getrennte geschäftsspezifische Komponente (für die Bestimmung der LGD und des Konversionsfaktors) haben. Die Bankenaufsicht bietet in diesem Zusammenhang an, gegebenenfalls die schuldnerspezifische oder die geschäftsspezifische Komponente des Ratingsystems getrennt zu prüfen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich dann zunächst nur auf die entsprechende Komponente. Allerdings kann in solchen Fällen die Eignung des vollständigen Ratingsystems erst dann bestätigt werden, wenn alle Komponenten mit positivem Ergebnis geprüft wurden. In Einzelfällen wäre es auch denkbar, mit den Eignungsprüfungen schon zu beginnen, bevor die Schwellenwerte für die Umsetzungsphase erreicht sind. Spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung des Ratingsystems für IRBA-Zwecke müssen alle entsprechenden Anforderungen der Solvabilitätsverordnung erfüllt sein.

Das IRBA-Zulassungsverfahren bietet somit den Banken hinreichend Flexibilität zur schrittweisen Entwicklung und Implementierung geeigneter Ratingsysteme.

Besonderheiten des IRBA-Zulassungsverfahrens bei gemeinsamen Ratingprojekten der Verbände und Bankengruppen

Die Entwicklung und Nutzung von IRBA-tauglichen Ratingsystemen sind mit erheblichem Einsatz personeller und materieller Ressourcen verbunden. Überdies erfordert die Entwicklung interner Ratingsysteme eine gewisse Mindestmenge an Daten, da interne Ratingsysteme auf empirischer Grundlage konstruiert sein müssen. Um auch kleinen und mittleren Instituten die Anwendung des IRBA bei einem angemessenen Aufwand zu eröffnen, wurden gemeinsame Ratingprojekte durch einzelne Institutsverbände und

Gemeinsame Ratingprojekte von Verbänden und Bankengruppen

Bankengruppen initiiert. Diese Poolprojekte tragen zur flächendeckenden Nutzung des IRBA bei und unterstützen das aufsichtliche Ziel, die fortgeschrittenen Methoden zur Kreditrisikomessung und -steuerung allen interessierten Banken zur Verfügung zu stellen.

Die Bankenaufsicht hat sich bereits frühzeitig mit der Frage beschäftigt, wie bei Entwicklung des Ratingverfahrens in einem Poolprojekt durch Dritte (Verband, Bankengruppe und so weiter) gleichwohl die Einhaltung der Mindestanforderungen des IRBA auf der Ebene des einzelnen Instituts gewährleistet werden kann. Die Entwicklung aller Poolprojekte wurde von der Aufsicht begleitet und im Rahmen der Ersten Einschätzungen evaluiert.

Zwar muss jedes Institut, das den IRBA verwenden will, alle entsprechenden Anforderungen vollständig erfüllen, dennoch ist hierbei den Besonderheiten gemeinschaftlich entwickelter Ratingsysteme Rechnung zu tragen. Diese Problematik wurde bereits frühzeitig im Fachgremium IRBA diskutiert und in den Überlegungen zur Ratingübernahme niedergelegt. Die Ratingübernahme (Übernahme von Datenbasen, Ratingmethodik, Risikoparametern, Ratingergebnissen etc.) setzt voraus, dass die übernommenen Elemente des Ratingsystems für das übernehmende Institut angemessen sind und von ihm verstanden und beherrscht werden. In jedem Fall ist es erforderlich, dass trotz Ratingübernahme die relevanten institutseigenen Informationen über die zu ratenden Schuldner und Transaktionen vollständig in den Ratings berücksichtigt werden.

Zu jedem IRBA-System gehört auch ein alle Aspekte des Ratingsystems betreffender Validierungsprozess. Ein Institut muss sich bei dieser Überprüfung davon überzeugen, dass die übernommenen Ratingelemente für Art und Umfang seines Kreditgeschäftes angemessen sind. Den Rahmen dieses Überprüfungsprozesses bilden die institutseigenen Daten. Die Geschäftsleitung des Institutes muss erkennen, wann übernommene Elemente des Ratingsystems oder -prozesses nicht mehr adäquat für das Institut sind. Das übernehmende Institut muss zu jedem Zeitpunkt die Entscheidung über die Anwendung der übernommenen Ratingelemente treffen können und verantworten.

Daten, Informationen und Analysen, die für den institutseigenen Überprüfungsprozess benötigt werden und die der Entscheidung, ob das Ratingsystem passend ist, zu Grunde liegen, können von Dritten, beispielsweise dem Poolbetreiber, zur Verfügung gestellt werden.

Die innere Logik des IRBA bedingt es, dass er nur auf Ebene des Einzelinstituts angewendet werden kann und konsequenterweise seine Anforderungen auch auf dieser Ebene eingehalten werden müssen. Deshalb sind Anträge auf Prüfungen von Teilsystemen durch Verbände oder zuständige Serviceeinheiten nicht möglich, sondern auch die Institute, die in Poolprojekten entwickelte Ratingsysteme verwenden, müssen selbst einen vollständigen Antrag stellen und werden individuell geprüft. Bei der Zulassung von in Projekten entwickelten Ratingsystemen wird jedoch berücksichtigt, dass derartige Ratingsysteme für

Umfang der institutseigenen Überprüfung

Einhaltung der IRBA-Anforderungen auf Instituts-ebene

*Erstprüfungen
bei Pilotbanken*

die teilnehmenden Banken zahlreiche nahezu identische Elemente haben.

Die Vorgehensweise für institutsübergreifend entwickelte Ratingsysteme sieht daher vor, solche Ratingsysteme zunächst bei einigen wenigen, in Abstimmung zwischen Aufsicht und Projektbetreiber zu benennenden Pilotbanken vollständig auf die Einhaltung aller Anforderungen an IRBA-Ratingsysteme hin zu überprüfen. Diese Prüfung umfasst das gemeinschaftlich bei allen Poolteilnehmern genutzte Ratingmodell und seine Einbettung in die Pilotbanken. Bei den IRBA-Eignungsprüfungen der verwandten Ratingsysteme bei anderen am Ratingprojekt beteiligten Instituten können dann die bei den Pilotbanken gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Damit ist in solchen Fällen, neben der Überprüfung des Umsetzungsplanes, die Einschränkung der Eignungsprüfungen auf die sachge-

rechte institutsinterne Einbindung und Verwendung des Ratingsystems möglich. Bedingung ist jedoch, dass die bei der Eignungsprüfung im Pilotinstitut gewonnenen Erkenntnisse übertragen werden können.

Mit dieser inhaltlichen Ausgestaltung der Anforderungen bei Ratingübernahme zusammen mit dem Pilotbankenkonzept stellt die Bankenaufsicht sicher, dass die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen an den IRBA auch auf Einzelinstituts-ebene eingehalten werden, ohne dass die beabsichtigten betriebswirtschaftlichen Synergien verloren gehen. Dies gewährleistet insbesondere für die Vielzahl der verbands- oder gruppenangehörigen Institute eine ressourcenschonende Einführung des IRBA im Rahmen der Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen in Deutschland.